

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Herr [REDACTED]

Per Email: [REDACTED]

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr [REDACTED]
Gesch-Z.: 43J-0732/A0026/N127
Telefon: +49 331 866-[REDACTED]
Fax: +49 331 866-5409
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
[REDACTED]

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, . Juli 2022

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),
nach dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und
Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 10.06.2022**

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich bedaure, Ihnen erst jetzt eine Antwort zu Ihrer Anfrage übersenden zu können. Aufgrund der anhaltend hohen Anzahl an Anfragen ist eine zeitnahe Beantwortung leider nicht immer sofort möglich.

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), nach dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 10.06.2022 soll abgelehnt werden. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. August 2022 gegeben.

Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Mit Ihrem Antrag vom 10. Juni 2022 begehren Sie Auskunft zu und Übersendung von Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten:

1. Die Zusendung einer (anonymisierten) Kopie einer Anweisung vom 03.05.2022 an den Landkreis Oder-Spree.
2. Sofern diese Anweisung vom 03.05.2022 zuvor einer Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen worden ist, um Zusendung des Ergebnisses dieser Prüfung. Sofern das Ergebnis nicht förmlich festgehalten wurde, um Übersendung einer (anonymisierten) Kopie der Schreiben, Aktenvermerke, Gesprächsnotizen o.ä. zur Rechtsförmlichkeitsprüfung der Anweisung.

3. Sofern keine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, um entsprechende Mitteilung.

Begründung

I. Antrag nach dem AIG

Jeder hat nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Das AIG gewährt dem Antragsteller jedoch keinen Anspruch auf die Beschaffung von Informationen. Der Anspruch nach dem AIG beschränkt sich allein auf eine Einsichtnahme in Akten sowie Aktenbestände, die aufgrund eines hinreichend bestimmten Antrags zugeordnet werden können und der öffentlichen Stelle vorliegen. Eine Anweisung unterliegt nicht der Rechtsförmlichkeitsprüfung im Sinne des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, sodass Ihrem Antragsbegehren zu 2.) bezüglich einer Übersendung einer Rechtsförmlichkeitsprüfung der Anweisung von vornherein nicht entsprochen werden kann. Eine Übersendung einer Rechtsförmlichkeitsprüfung ist daher aus tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Ihren weiteren Antragsbegehren stehen zudem überwiegende öffentliche Interessen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 5 AIG entgegen.

Der Antrag auf Akteneinsicht in Bezug auf Ziffer 1) Ihres Antrages ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 AIG abzulehnen, da sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung bzw. Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung soll unter dem Stichwort der „exekutiven Eigenverantwortung“ aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden. Aus diesem Grund enthält Nummer 3 einen Versagungsgrund, der eine Einsichtnahme dann ausschließt, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Das Weisungsschreiben sowie entsprechende Aktenvermerke, Gesprächsvermerke, Gesprächsnotizen oder ähnliches sind Akteninhalte, die darüber hinaus Arbeiten zur Vorbereitung der Beratung der Landesregierung darstellen, da sich das Weisungsschreiben auf Inhalte bezieht, die das Ergebnis einer ständigen Evaluation durch die Landesregierung darstellen.

Das Weisungsschreiben, mit dem der Landkreis Oder-Spree angewiesen worden ist, beinhaltet deshalb Arbeiten zur Vorbereitung künftiger Beratungen in der Landesregierung und ist Ausdruck des Kernbereichs der Tätigkeit der Landesregierung. Aus diesem Grund ist weder eine Übersendung des Weisungsschreibens noch eine Übersendung der von Ihnen benannten Aktenstücke zulässig und der Antrag ist daher in Bezug auf sämtliche Antragsbegehren abzulehnen.

Darüber hinaus ist ein Weisungsschreiben typischerweise mit der Aufsicht über eine andere Stelle verbunden. Aus diesem Grund ist Ihr Antrag auch aufgrund

von § 4 Abs. 1 Nummer 5 AIG abzulehnen, da das Weisungsschreiben gegenüber dem Landkreis Oder-Spree eine Ausübung der Aufsicht über eine andere Stelle darstellt.

II. Antrag nach BbgUIG

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 und 2 BbgUIG sowie der §§ 11 bis 14 BbgUIG die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechend.

Der Begriff der Umweltinformationen wird in § 2 Absatz 3 UIG näher definiert. Dazu gehören beispielsweise alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit.

Gemäß § 4 Absatz 2 UIG muss der Antrag aber erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.

Ihr Antrag enthält derzeit keine Anhaltspunkte, inwiefern er sich auf bestimmte Umweltinformationen beziehen könnte. Er ist daher auch deshalb abzulehnen.

III. Antrag nach VIG

Nach dem VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Da sich Ihr Antrag weder auf Erzeugnisse noch Verbraucherprodukte bezieht, ist das VIG für die von Ihnen beantragten Unterlagen nicht einschlägig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

